

# Gemeinde Friedeburg

## Die Bürgermeisterin

### SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	10.06.2011	2009-095/3

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	21.06.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	29.06.2011			
Gemeinderat öffentlich	05.07.2011			

#### Betreff:

#### Richtlinien zur Verwaltungsführung

##### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Rh. Johann Ennen hat 2009 beantragt, durch den Gemeinderat Richtlinien zur Verwaltungsführung gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO aufzustellen.

Die Verwaltung hat hierzu aus diversen Richtlinien zur Verwaltungsführung anderer vergleichbarer Kommunen in Niedersachsen einen Verwaltungsentwurf erarbeitet. In den Richtlinien sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert und Wertgrenzen für Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben festgelegt worden. Einige Regelungen wurden aus der Hauptsatzung und aus Dienst- und Geschäftsanweisungen übernommen.

Der Verwaltungsentwurf wurde wiederholt über den Fachausschuss vom VA zur Beratung zurück an die Fraktionen verwiesen.

Rh. Ennen hat den Verwaltungsentwurf überarbeitet und schlägt folgende Änderungen vor:

- A. Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
- Abs. 1, lfd. Nr. 4: Streitwert von 5.000,-- € darf nicht überschritten werden,
  - Abs. 2, lfd. Nr. 4: Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 5.000,-- €,
  - Abs. 2, lfd. Nr. 5: Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- €.
  - Abs. 2, lfd. Nr. 7: Hinweis auf den Ratsbeschluss vom 21.06.2001 zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- B. Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
- lfd. Nr. 4 Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Forderungshöhe 5.000,-- € übersteigt.

Die von Rh. Ennen vorgeschlagenen Änderungen wurden in den Verwaltungsentwurf eingearbeitet.

Rh. Ennen weist zudem darauf hin, dass bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die jeweiligen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sein müssen. Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln handeln, andernfalls handelt es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben, für die die Wertgrenze unter A Abs. 2 lfd. Nr. 7 festgelegt ist. Ein Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist insoweit entbehrlich. Zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde der Ratsbeschluss vom 21.06.2001 in den Richtlinien unter A Abs. 2 lfd. Nr. 7 im Wesentlichen übernommen.

Für den Erlass von Richtlinien zur Verwaltungsführung gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO besteht gesetzlich keine Verpflichtung. Bislang wurde auf die Regelungen in der Hauptsatzung, auf Grundsatzbeschlüsse und auf Dienst- und Geschäftsanweisungen zurückgegriffen, in denen bereits die selben Wertgrenzen festgelegt sind. Insofern könnte auch künftig auf diese bereits bestehenden Regelungen zurückgegriffen werden.

Emmelmann

**Anlagen:**

Überarbeiteter Entwurf der Richtlinien zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg